

## Fit for 55-Paket

Die nachfolgenden Beiträge beschäftigen sich mit einer Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften, im Rahmen von „Fit for 55“.

- **Dekarbonisierung der Wasserstoff- und Gasmärkte**

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 hat Spanien den EU-Ratsvorsitz inne. Die Verhandlungen zum Gaspaket (Richtlinie und Verordnung) werden maßgeblich vom Ausgang der spanischen Wahl am 23. Juli 2023 bestimmt. Die derzeit amtierende spanische Delegation hat sich zum Ziel gesetzt, das Gaspaket abzuschließen. Das wird keine leichte Aufgabe, denn nach wie vor müssen für den Großteil der Bestimmungen – einschließlich sensibler Themen wie Unbundling – Kompromisse gefunden werden. Die Trilogverhandlungen sind am 1. Juni 2023 gestartet und wurden am 18. Juli 2023 fortgeführt, bevor die Verhandlungsführer:innen in die Sommerpause gegangen sind. EU-Kommission und EU-Parlament vertreten striktere Entflechtungsbestimmungen, sodass es Gas-Verteilnetzbetreibern somit nicht möglich wäre, Wasserstoff zu distribuieren. Das EU-Parlament hingegen möchte kommunale Unternehmen beim Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft unterstützen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind sich EU-Rat, EU-Kommission und EU-Parlament daher uneinig, wie mit horizontalem und vertikalem Unbundling umgegangen werden soll. Es ist zu erwarten, dass die Trilog-Verhandlungen bis ins 3. oder 4. Quartal 2023 reichen werden.

- **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)**

Der EU-Rat und das EU-Parlament erzielten am 30. März 2023 eine [vorläufige politische Einigung](#), wonach der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2030 mindestens 42,5 % erreichen soll. Die Einigung wurde aber von einer Staatengruppe um Frankreich partiell wieder geöffnet, damit die Anrechnung von „[kohlenstoffarmen Wasserstoff](#)“ aus der Kernenergie in den Zielen der Union für erneuerbare Energien Berücksichtigung findet. Am 16. Juni 2023 wurde jedoch ein [Kompromiss](#) gefunden und auch der ebenfalls umstrittene abgeschwächte Dekarbonisierungspfad für Ammoniakanlagen fand eine qualifizierte Mehrheit. Kommunale Unternehmen befürworten, dass Verteilnetzbetreiber zur Bereitstellung von Informationen über den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verpflichtet sowie, dass Wärme- und Kälteplanung Netzbetreiber nur noch dazu ermutigt (nicht mehr verpflichtet) werden, Drittlieferanten anzuschließen, wenn dies technisch und wirtschaftlich machbar ist. Die endgültige parlamentarische und ministerielle Zustimmung steht noch aus und wird wahrscheinlich nach dem Sommer 2023 erfolgen.

- **Energieeffizienz-Richtlinie (EED)**

Am 10.03.2023 endete der Trialog zur Energieeffizienz-Richtlinie. Am 11. Juli 2023 verabschiedete erst das [EU-Parlament](#) und am 25. Juli 2023 auch der EU-Rat die [Energieeffizienz-Richtlinie](#). Die Richtlinie ist damit förmlich angenommen worden und wird nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt 20 Tage später in Kraft. Die neue Vorschrift möchte den Endenergieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um 11,7 Prozent senken. Der Endenergieverbrauch wurde mit Obergrenzen gedeckelt, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Aus den neuen Vorschriften ergibt sich auch eine spezifische

Verpflichtung des öffentlichen Sektors, wobei einige der Ziele oder Verpflichtungen strenger sind als für private Unternehmen. Lokale und regionale Unternehmen mit öffentlichen Anteilseignern sind fortan dazu angehalten, ihren Endenergieverbrauch um jährlich 1,9 % zu senken. Der öffentliche Verkehr und die Streitkräfte sind von der Regelung ausgeklammert. Die Mitgliedsstaaten haben bis 2024 Zeit, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) indikative nationale Beiträge und Zielpfade festzulegen, um das Reduktionsziel zu erreichen. Die EU-Kommission prüft die Vorschläge auf die Einhaltung des 11,7 Prozent-Ziels und nimmt gegebenenfalls Korrekturen der nationalen Beiträge vor.

- **Alternative Fuels Infrastructure (AFIR)**

Ebenfalls im Juli 2023 wurde vom EU-Rat die [neue Verordnung](#) für einen nachhaltigeren Verkehr angenommen. Die AFIR-Verordnung gewährleistet, dass in den kommenden Jahren in ganz Europa mehr Ladestationen und Tankstellen für alternative Kraftstoffe vorhanden sind. Der Rechtsakt sieht spezifische Ziele für den Aufbau einer Ladeinfrastruktur bis 2025 und 2030 vor, wie z.B. Ladestationen mindestens alle 60 km auf Hauptstraßen (TEN-V-Kernnetz), um den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des emissionsreichen Verkehrssektors zu verringern. Die Verhandlungen sind für kommunale Unternehmen größtenteils positiv verlaufen. Das betrifft sowohl die Zahlungsmethode über „payment cards“, als auch die zur Verfügungstellung von Preis-Informationen. Dass alle öffentlich zugängliche Ladepunkte sechs Monate nach dem Datum des Geltungsbeginns digital vernetzt sein müssen, wurde dagegen negativ bewertet. Die neue Verordnung wird nach dem Sommer 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

### **Reform des Strommarktdesigns (EMD)**

Die Reform des europäischen Strommarktdesigns, ist für kommunalen Unternehmen sicherlich eine der wichtigsten Rechtsakte in der derzeitigen Legislaturperiode. Die [übergeordneten Ziele](#) der Reform sind Klimaneutralität, Energiesouveränität und Verbraucher:innenschutz. Die EU-Kommission veröffentlichte ihren [Reformvorschlag](#) (drei Verordnungen und zwei Richtlinien) am 14. März 2023 und setzt weiterhin auf das grundlegende Marktdesign, mit der Einschaltreihenfolgen der Kraftwerke (Merit Order) und dem Prinzip der Grenzkostenbepreisung. Der Vorschlag des EU-Parlamentsberichterstatters Nicolás González Casares (S&D Spanien) geht in einigen Punkten aber deutlich weiter als die Vorlage der EU-Kommission. Die umstrittenen (vorübergehende) Erlösabschöpfung steht demnach erneut zur Debatte. Wohl im September wird eine Plenarabstimmung über Trilog-Verhandlungen stattfinden, die zeitnah darauf beginnen. Ziel ist, dass Anfang 2024 EU-Kommission, EU-Rat und das EU-Parlament die Strommarktreform abschließen.

In der EMD-Reform sind u.a. die Langfristverträge für kommunale Unternehmen von besonderer Relevanz. Sowohl der EU-Rat als auch der EU-Parlamentsvorschlag stellten beispielsweise klar, dass 2-Wege-CfDs (Contracts for Difference bzw. Differenzkontrakte) nur für Neuinvestitionen gelten, oder für Solche, die auf eine wesentliche Erhöhung der Kapazitäten (Repowering) und die Verlängerung der Lebensdauer einer Erzeugungslage abzielen. Die EU-Kommission möchte zudem sicherstellen, dass Kreditrisiken von Käufer:innen bei PPAs (Power Purchase Agreement) entgegengewirkt wird, indem die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, eine marktbasierende Haftung zu gewährleisten.

Neben den Langfristverträgen stimmen EU-Parlament und EU-Rat wohl auch darüber ein, dass Verteilnetzbetreibern in das Spitzenausgleichsprodukt einbezogen werden. Weiterhin keine relevanten Änderungen ergeben sich nach derzeitigem Stand jedoch in der freien Wahl der Lieferant:innen, dem Management von Lieferantenrisiken sowie energy sharing, d.h. der Einführung eines Marktrahmens, mit dem Angehörige von Gemeinschaften für Erneuerbare Energien den gemeinsam produzierten grünen Strom zu ermäßigten Preisen über das lokale Verteilnetz nutzen können.